

**Rundschreiben 4-3:  
Erleichterte Identifizierung nach GwG**

---

Basierend auf der FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2020 "Erleichterungen für Beaufsichtigte infolge der COVID-19-Krise" vom 7. April 2020 (**FINMA-AM 3/20**) werden die Vorschriften des SRO-Reglements wegen der COVID-19-Krise temporär für Neueröffnungen von Vertrags- und Anteilsbeziehungen, die **bis am 1. Juli 2020** erfolgen, wie folgt in Bezug auf **die Beibringung von Echtheitsbestätigungen erleichtert**:

- 1 Ausnahmsweise, wenn dies erforderlich ist, um den ordentlichen Geschäftsablauf während der COVID-19-Krise nicht zu unterbrechen, darf eine Vertrags- oder Anteilsbeziehung eröffnet werden, wenn die nach Ziffer 2.1.1.2 und 2.1.1.3 SRO-Reglement notwendige Echtheitsbestätigung der Identifikationsdokumente noch nicht vorliegt und die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung aufgrund einer risikobasierten Beurteilung als sachgerecht erscheint.
- 2 Die fehlenden Echtheitsbestätigungen der Identifikationsdokumente sind so rasch wie möglich, spätestens aber innert 90 Tagen nach Eröffnung der Vertrags- oder Anteilsbeziehung zu beschaffen. Gelingt dies nicht,
  - a. (*bei Vertragsbeziehungen*) sperrt der Finanzintermediär die Vermögenswerte in der Vertragsbeziehung für sämtliche Zu- und Abgänge, sofern möglich, und entscheidet risikobasiert über das weitere Vorgehen; die Vertragsbeziehung ist in jedem Fall aufzulösen, wenn die fehlenden Angaben und/oder Dokumente nicht beigebracht werden können; *oder*
  - b. (*bei Anteilsbeziehungen*) geht der Finanzintermediär gemäss den Vorgaben in Ziffer 2.5.4 SRO-Reglement vor.
- 3 Art. 9 ff. des Geldwäschereigesetzes (**GwG**) gehen diesen Bestimmungen vor.